Übergangsregelung

zur BGS-EWS 2013 durch Beschluss des Gemeinderates Sigmarszell

am 17.11.2015

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen bis einschließlich der BGS-EWS vom 26.09.2001 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Bei unvollständigen bestandskräftigen Veranlagungen werden nur die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen als abgeschlossen behandelt. Wurden Beitragstatbestände nach Satz 1 nicht veranlagt, oder sind diese noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Herstellungsbeitragssatzung (BGS-EWS 2013), soweit Beitragstatbestände nicht bereits verjährt sind.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2013, soweit Beitragstatbestände nicht bereits verjährt sind.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2013 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Sigmarszell, den 18.11.2015

Gemeinde Sigmarszell

Siegel

Paul Breyer

Zweiter Bürgermeister